OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350301/3/GS/TO

Datum:

Linz, 25. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde (Vorlageantrag) von Frau A.G., X, L., gegen die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.11.2016, GZ: SJF, betreffend Rückerstattung der gewährten Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung vom 23.11.2016 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Rückerstattungsgesamtbetrag 1.163,36 Euro beträgt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.10.2016, GZ: SJF, erging auf Antrag des Magistrates der Stadt Linz als Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung folgender Spruch:

„Die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung für Frau A.G., x, L., in Form einer laufenden Geldleistung vom 01.12.2015 bis 29.02.2016 ist vom Hilfeempfänger in Höhe des Gesamtbetrages von € 1.744,96 binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten."

In der Begründung führt die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführerin (Bf) mit Schreiben der OÖGKK vom 15.02.2016 mitgeteilt wurde, dass sie rückwirkend ab 01.12.2015 Rehabilitationsgeld in der Höhe von € 29,08/tgl. für 2015 und in der Höhe von € 29,43/tgl. ab 2016 erhalte. Da es durch diesen Bezug zu einem Überbezug im Zeitraum Dezember 2015 bis Februar 2016 gekommen sei, bestehe die Verpflichtung zur Rückerstattung der für die Bf aufgewendeten Kosten. Die Behörde habe sich um Vergleichsversuche bemüht, leider seien die Termine immer kurzfristig von der Bf abgesagt worden bzw. sei diese gar nicht erschienen.
Da die Bf eine Rehageldnachzahlung erhalten habe, habe sie von 01.12.2015 bis 29.02.2016 bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Höhe von insgesamt € 1.744,96 zu Unrecht erhalten.
Da die Bf aufgrund der Leistungen des Rehageldes bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen versorgt sei und der laufende Bescheid mit Bescheid vom 03.03.2016 bzw. mit Beschwerdevorentscheidung vom 12.04.2016 mit 01.03.2016 eingestellt wurde, sei es der Behörde nicht möglich den zu viel erhaltenen Betrag durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen zurück-zuhalten. Aus diesem Grund bestehe eine Rückerstattungspflicht.

Gegen diesen Bescheid hat die Bf mit 08.11.2016 Beschwerde erhoben. Eingewendet wurde im Wesentlichen, dass der Rückforderungsbetrag der Höhe nach nicht gerechtfertigt sei, da die Bf im maßgeblichen Zeitraum Rehabilitationsgeld iHv 29,43 Euro täglich bezogen habe. Dies wäre das einzige Einkommen der Bf iSd Oö. BMSG. Aufgeschlüsselt nach Monaten habe der Rehabilitationsgeldbezug somit für die Monate mit 31 Tagen (Dezember und Jänner) 912,33 Euro und für Februar 853,47 Euro betragen. Dieser Bezug liege unter dem für die Bf maßgeblichen Mindeststandard. Damit liege dieser Bezug unter dem für die Bf maßgeblichen Mindeststandard, was eine geringere Höhe der Rückforderung ergebe. Mit Antrag vom 16.02.2016 habe die Bf Nachsicht der Rückzahlung wegen besonderer Härte, in eventu auf Gewährung von Ratenzahlung gestellt. Über diesen Antrag wäre im Bescheid nicht spruchgemäß entschieden worden.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Bf, würde eine Rückzahlung des gesamten Mindestsicherungsbetrags eine besondere Härte darstellen. Es sei ihr auch nicht zumutbar den gesamten Rückforderungsbetrag auf einmal zurückzuzahlen, da sie für 2 minderjährige Kinder zu sorgen habe.

Mit Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.11.2016, GZ: SJF, wurde der Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 08.11.2016 stattgegeben und der angefochtenen Bescheid vom 07.10.2016, GZ: SJF, insoweit abgeändert, als der Spruch wie folgt lautet:

„Die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung für Frau A.G., X, L., in Form einer Geldleistung von 01.01.2016 bis 29.02.2016 ist vom Hilfeempfänger in der Höhe des Gesamtbetrages von € 1149,17 binnen 14 Tage nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten.

Rechtsgrundlagen: § 14 VwGVG, §§ 4 ff iVm. 6 Abs. 5, 13, 27, 31 und 35 Abs. 4, 8 Oö. BMSG iVm. §1 Oö. BMSV“

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen aus, dass die Bf mit Schreiben vom 08.11.2016 Beschwerde gegen den Rückerstattungsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz als Organ der Landesverwaltung erster Instanz vom 07.10.2016 eingebracht habe. Mit Schreiben der OÖGKK vom 15.02.2016 sei ihr rückwirkend ab 01.12.2015 Rehageld in der Höhe von € 29,08/tgl für 2015 und in der Höhe von € 29,43/tgl. ab 2016 zuerkannt worden.
Rückwirkend für Dezember 2015 habe sie von der OÖGKK € 901,48 und rückwirkend für Jänner 2016 € 912,33 erhalten.
Durch die Nachzahlung bzw. die laufenden Leistungen des Rehageldes habe sie für den Zeitraum 01.01.2016 bis 29.02.2016 Überbezüge erhalten.
Rehageld werde immer zu Monatsende ausbezahlt, weshalb der Rehageldbezug für Dezember nicht für die Rückerstattung angerechnet werden könne. Für den Zeitraum Jänner und Februar 2016 bestehe allerdings durch einen Doppelbezug ein Überbezug, für den eine Verpflichtung zur Rückerstattung bestehe. Die zurückzahlende Leistung gemäß Oö. BMSG betrage für den Leistungszeitraum 01.01.2016 bis 29.02.2016 insgesamt € 1.149,17.

2. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung wurde von der Bf der Vorlageantrag innerhalb offener Frist eingebracht.

3. Mit Schreiben vom 12.12.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Ungeachtet des Parteienantrages konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist österreichische StA und lebt mit ihren beiden minderjährigen Kindern, die Unterhalt iHv € 373 und € 326 monatlich erhalten, an der Adresse X, L. Aufgrund ihres Antrages vom 05.10.2015 wurde der Bf und ihren Söhnen mit Bescheid vom 19.10.2015, GZ: SJF, Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen befristet bis 30.04.2016 zuerkannt. Als eigene Mittel waren Notstandshilfe, Krankengeld sowie der Kindesunterhalt einzusetzen.

Laut Berechnungsblatt hatte die Bf von 01.01.2016 bis 31.01.2016 einen Monatsanspruch von 581,68 Euro. Auch für den Zeitraum 01.02.2016 bis 29.02.2016 hatte die Bf einen Monatsanspruch von 581,68 Euro.

Mit Bescheid vom 03.03.2016 wurde die mit Bescheid vom 19.10.2015 zuerkannte Leistung mit 01.03.2016 eingestellt.

Auf Grund der Beschwerde der Bf vom 30.03.2016 gegen den eben genannten Bescheid vom 03.03.2016 wurde der Beschwerde nicht stattgegeben und der angefochtene Bescheid insoweit abgeändert, als der Spruch wie folgt lautet:
„Ihrem Antrag wird keine Folge gegeben. Es liegt keine soziale Notlage vor, da für sie bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.“ Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage ausreichend versorgt ist, da sie seit 01.12.2015 Rehabilitationsgeld erhält. Aus diesem Grund liegt bei der Bf keine soziale Notlage vor und sie erfüllt somit die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht.

Aufgrund eines Antrages vom 07.10.2016 des Magistrates Linz als Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung erging vom Bürgermeister der Stadt Linz als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz ein Bescheid gemäß § 35 Abs. 4 Oö. BMSG. Mit diesem Bescheid wurde die Bf dazu verpflichtet, die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung in Form einer laufenden Geldleistung vom 01.12.2015 bis 29.02.2016 in Höhe des Gesamtbetrages von

€ 1.744,96 binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides zurückzuzahlen. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Bf Rehageld erhalten hat.

Aufgrund der Beschwerde vom 08.11.2016 wurde dieser Bescheid dahingehend geändert, dass die Bf nunmehr zur sofortigen Rückzahlung des zu Unrecht bezogenen Hilfebetrages von € 1.149,17 verpflichtet wurde.

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 01.12.2016.

III. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und blieb in dieser Form unbestritten. Von der Bf wurde in der Beschwerde explizit dargelegt, dass sie jedenfalls für die Monate Jänner und Februar 2016 Rehageld und Mindestsicherung bezogen hat. Die der Bf in diesen beiden Monaten gewährte Mindestsicherung ergibt sich aus den im Akt einliegenden Berechnungsblättern.

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat rechtlich erwogen:

1. Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlagenantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 14.09.2016, Ra 2015/08/0145) bleibt das Rechtsmittel, über welches das VwG zu entscheiden hat, im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nach dem VwGVG nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem VwG vorgelegt wird. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung.

2. Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF sind die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär. (Subsidiaritätsprinzip)

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF erfolgt Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 6 Oö. BMSG kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- bzw. Kostenersatzansprüche.

§ 35 Oö. BMSG regelt die Anzeige- und Rückerstattungspflicht:
(1) Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.
(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung

1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt, wobei

die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(7) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(8) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann.

3. Die Bestimmung des § 13 Abs. 6 Oö. BMSG sieht vor, dass – insbesondere bei wechselnden Einkommen beispielsweise im Rahmen von Arbeitsverhältnissen oder Maßnahmen der Arbeitslosenversicherung – mittels Aufrollung durch Einbehaltung von monatlichen Leistungsbestandteilen ein Ausgleich zwischen den ausbezahlten Leistungen und dem tatsächlichen Leistungsanspruch hergestellt wird. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass durch die Vorauszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die monatlichen Leistungen als Akontozahlungen anzusehen sind. Sofern – wie im gegenständlichen Fall – eine Aufrollung des aufgrund nachträglich zuerkannter höherer Leistungen des AMS mangels Weiterbezug der Mindestsicherung nicht möglich ist, sieht § 35 Abs. 8 Oö. BMSG korrespondierend mit § 13 Abs. 6 Oö. BMSG eine Rückerstattungspflicht von Überbezügen vor.

Die Regelung des § 35 Abs. 8 in Verbindung mit § 13 Abs. 6 Oö. BMSG sieht somit vor, dass eine zunächst objektiv zu Recht bezogene Leistung später wieder zurückgefordert werden kann (vgl. dazu auch *Walter J. Pfeil, Ersatz- und Regresspflichten im „Sonstigen Sozialrecht“ in „Haftungsrechtliche Probleme im Sozialrecht“, Michaela Windisch-Graetz [Hrsg.], S. 30*). Eine Verletzung der Meldepflicht ist keine Voraussetzung für die Rückerstattungspflicht nach § 35 Abs. 8 iVm § 13 Abs. 6 Oö. BMSG(vgl. auch LVwG Oö. vom 20.07.2016, LVwG-350221/2/Py/PP). Ergänzend wird jedoch angeführt, dass der Akteninhalt erkennen lässt, dass die Bf die belangte Behörde nicht von sich aus auf die Auszahlung des Rehageldes hingewiesen hat.

Die belangte Behörde ist daher berechtigt, einen Überbezug von der Bf rückzufordern.

4. Höhe des Überbezuges:

Die belangte Behörde hat in der Beschwerdevorentscheidung einen Überbezug in den Monaten Jänner und Februar 2016 festgestellt, da in diesen beiden Monaten unstrittig sowohl ein Bezug von bedarfsorientierter Mindestsicherung als auch von Rehageld vorgelegen ist. Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. BMSG sind die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung nach dem gesetzlich festgelegten Subsidiaritätsprinzip subsidiär.

In seinem Erkenntnis vom 24.02.2016, Ra2015/10/0047, hat der VwGH dazu Folgendes ausgeführt:
Gemäß § 6 Abs. 5 erster Halbsatz Oö. BMSG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Somit sind Personen, für deren Bedarf in dieser Weise Vorsorge getroffen wurde, gar nicht in einer „sozialen Notlage“ im Sinne des Oö. BMSG betroffen. Ihnen fehlt daher schon die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Mindestsicherung gemäß § 5 Z 1 leg. cit. Für diese Personen stellt sich somit die Frage der Anrechnung sonstigen Einkommens oder Vermögens auf den Mindestsicherungsanspruch nicht, weil sie einen solchen Anspruch gar nicht haben.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass durch die gesetzliche Bestimmung des ASVG (§ 143a), wonach das Rehabilitationsgeld mindestens in der Höhe des Ausgleichzulagenrichtsatzes für Alleinstehende auszuzahlen ist, der Zweck dieser Leistung, nämlich eine ausreichende Bedarfsdeckung sicherzustellen, determiniert ist (vgl. LVwG - 350259/5GS/AKe vom 14.11.2016 und LVwG-350199/2/Py/TK vom 10.03.2016). Die Bf als Bezieherin von Rehageld zählt daher – unabhängig von dessen Höhe – nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Oö. BMSG (vgl. VwGH vom 24.02.2016, Ra 2015/10/0047-8).

Aus den Ausführungen folgt somit, dass die Bf in der Zeit der Gewährung von Rehageld auf dieser Grundlage finanziell ausreichend versorgt war, weshalb während des Bezuges von Rehageld kein Anspruch auf Mindestsicherung besteht. Auch die belangte Behörde hat in ihrem gegenüber der Bf erlassenen Bescheid vom 12.04.2016 die Einstellung der Mindestsicherung mit diesem Argument begründet.

Da der Bf sowohl im Jänner als auch im Februar 2016 jeweils ein Mindestsicherungsbetrag in der Höhe von jeweils 581,68 Euro gewährt wurde, obwohl sie in dieser Zeit gar keinen Anspruch auf Mindestsicherung gehabt hätte, liegt ein Überbezug in Gesamthöhe von 1.163,36 Euro vor. Da das LVwG grund-

sätzlich in der Sache selbst zu entscheiden hat, war der Betrag spruchmäßig entsprechend zu korrigieren.

Wenn die Bf einwendet, dass die Rückzahlung für sie eine existenzielle Bedrohung darstellen würde, so darf hingewiesen werden, dass gemäß § 35 Abs. 5 Oö. BMSG die Rückerstattung bei der belangten Behörde in angemessenen Teilbeträgen beantragt werden kann, wenn der Bf dies auf andere Weise nicht möglich oder zumutbar ist. Hinsichtlich der von der Bf angesprochenen Möglichkeit des Nachsehens der teilweisen oder gänzlichen Rückerstattung ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der Bestimmung des § 35 Abs. 6 Oö. BMSG lediglich um eine „Kann-Bestimmung“ handelt und kein Rechtsanspruch daraus ableitbar ist.

Da somit der Rückerstattungsbescheid der belangten Behörde zu Recht erfolgte, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger